

# **Satzung**

## **über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Planegg (Abfallwirtschaftssatzung Planegg AbfWSPla)**

Die Gemeinde Planegg erlässt aufgrund

1. Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München Südost (Übertragungsverordnung -ÜVO) und
2. Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit der Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 29.07.2003 , Az. 821-8744.1ML-Planegg, folgende Satzung:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
  - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht nach Abs. (1) a) zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
  - b) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
    - gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
    - Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. (1) a) genannten Abfälle.
- (2) Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (3) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind nicht verwertbare, feste Abfälle, die in Privathaushalten, öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen anfallen und die

unter Verwendung eines durch diese Satzung vorgesehenen Behältervolumens durch die kommunale Müllabfuhr abgefahren werden.

- (4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushalten und nach Art, Menge und Zusammensetzung vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen. Der jeweils gültige Sammelkatalog der Verwertungsanlage bestimmt die für die Bioabfallsammlung zugelassenen Materialien.
- (5) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes und ihrer Umweltgefährlichkeit getrennt von anderen Abfällen entsorgt werden müssen. Dazu gehören Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Altöl (soweit es nicht über den Handel entsorgt werden kann), Lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Klebstoffe, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze, PCB-haltige Kleinkondensatoren, Autowasch- und Pflegemittel, Haushaltsreinigungsmittel, Quecksilber, Batterien und Akkumulatoren.
- (6) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mit-helfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

## **§ 2**

### **Abfallvermeidung**

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Gemeinde berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall ver-

wertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

### **§ 3**

#### **Abfallentsorgung durch die Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Satzung nach Maßgabe
  - a) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG),
  - b) des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG),
  - c) der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe "Einsammeln und Befördern von Abfällen" auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung),
  - d) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung),
  - e) dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
  
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen einschließlich Träger privater Sammelsysteme bedienen.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
  - a) Bauschutt, Abraum, Kies, Erde und Straßenaufbruch; diese Regelung gilt nicht für geringe Mengen Bauschutt, die im Wertstoffhof abgeliefert werden können;
  - b) Asbestprodukte; diese Regelung gilt nicht für Kleinmengen von Asbestzement, die im Wertstoffhof abgeliefert werden können;
  - c) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können;
  - d) Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden;
  - e) Klärschlamm und Fäkalschlamm;
  - f) Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/ AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden;
  - g) Abfälle, die aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind;

- h) Explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
  - i) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten mit folgenden Abfallschlüsseln nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis:
    - 1. Von Abfallschlüssel 1801 (Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen) die Nummern:
      - 18 01 02 (Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven);
      - 18 01 03\* (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden);
    - 2. Von Abfallschlüssel 1802 (Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren) die Nummer:
      - 18 02 02\* (Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden);
  - j) Alttautos und -anhänger, Altreifen, Altöl; diese Regelung gilt nicht für einzelne Pkw-Reifen ohne Felgen, die im Wertstoffhof abgeliefert werden können;
  - k) Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind.
- (2) Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet die Gemeinde oder dessen Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Sammlung und Beförderung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne Zustimmung der Gemeinde der kommunalen Abfallentsorgung nicht übergeben werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine fachgerechte Entsorgung getätigt hat.

## **§ 5 Eigentumsübertragung**

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung einer gemeindlichen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über.
- (2) In den Abfällen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

## § 6

### Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die kommunale Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§10-17 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungsrecht).
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

## § 7

### Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Vom Anschlusszwang nach Satz 1 ausgenommen sind Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen und Besitzer von Abfällen, die diese über ein Abfallbehältnis eines Nachbarn entsorgen, wenn von diesem eine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt wird.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und dieser Satzung und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei Ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 – 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.  
Für den gesamten in der Gemeinde anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Gemeinde. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
  - a) die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;
  - b) die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
  - c) die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
  - d) die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist;
  - e) Bioabfälle, sofern sie fachgerecht kompostiert werden können.

- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung zu vermeiden, bleibt hiervon unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung und für die Überlassung verwertbarer Stoffe an gemeinnützige und gewerbliche Sammler. Das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleibt ebenso nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG hiervon unberührt.

## **§ 8**

### **Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilung zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle ist zur Erfüllung der Entsorgungsaufgaben von den Entsorgungspflichtigen das Betreten der Grundstücke nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG zu gestatten. Außerdem hat die Gemeinde nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 16 Abs. 1a.  
Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Gemeinde anerkannt worden sind.

## **§ 9**

### **Störungen der Abfallentsorgung**

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz gegenüber der Gemeinde. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie

über der Gemeinde. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1 von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standort zurückzustellen.

## **II. Bereitstellung, Einsammeln und Befördern von Abfall**

### **§ 10**

#### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

- (1) Die von der Gemeinde ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte zu den Abfallentsorgungseinrichtungen gebracht:
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§12 und 13);
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§14-17).
- (2) Soweit die Gemeinde nicht zuständig ist, hat der Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Einsammlung und Beförderung durchzuführen; in diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

### **§ 11**

#### **Trennpflicht**

- (1) Die Überlassungspflichtigen haben alle anfallenden und durch diese Satzung erfassten Abfälle nach den gemeindlichen Vorgaben zu trennen und im Rahmen eines Bring- oder Holsystems der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten zu übergeben. Das Recht, Bioabfälle durch die Eigenkompostierung zu verwerten, verwertbare Stoffe gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern zu übergeben sowie Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Für die nach Abs. 1 getrennt zu überlassenden Stoffe unterhält die Gemeinde Entsorgungseinrichtungen.

### **§ 12**

#### **Bringsystem**

- (1) Zur Erfassung von Abfällen im Bringsystem unterhält die Gemeinde Containerstandplätze in ausreichender Anzahl und zumutbarer Entfernung, einen Wertstoffhof sowie Sammeleinrichtungen für Problemabfälle.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
  - 1) Folgende Wertstoffe:
    - a) Altglas, farbsortiert (weiß, braun, grün);
    - b) Papier, Pappe, Kartonagen;

- c) Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoff, soweit sie nicht dem Holsystem unterliegen;
  - d) Holz, soweit es nicht dem Holsystem unterliegt;
  - e) Metalle, soweit sie nicht dem Holsystem unterliegen;
  - f) sonstige sperrige Gegenstände, soweit sie nicht dem Holsystem unterliegen;
  - g) pflanzliche Gartenabfälle, soweit sie nicht vom Abfallbesitzer kompostiert oder in die Biotonne gegeben werden; ausgenommen sind Baumteile über 10 cm Durchmesser, Wurzelstöcke, Steine und Erdreich;
  - h) Kühl- und Gefriergeräte, soweit sie nicht dem Holsystem unterliegen;
  - i) sonstiger Elektronikschrott, soweit er nicht dem Holsystem unterliegt;
  - j) Styropor;
  - k) Alttextilien;
- 2) Bauschutt in kleinen Mengen;
  - 3) Asbestzement in kleinen Mengen;
  - 4) Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle).

### **§ 13**

#### **Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

- (1) Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Kennzeichnung vorgesehenen Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter gegeben werden. Abfälle dürfen neben den Behältern nicht zurückgelassen werden.  
Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort bekannt gegebenen Benutzungszeiten zulässig.
- (2) Problemabfälle im Sinne von § 1 Abs. 5 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden vom Landkreis oder der Gemeinde bekannt gegeben.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen ist nur Gemeindegewohnen im Sinne des Art. 21 GO gestattet. Nutzungsberechtigte müssen sich mit Personalausweis ausweisen. Eine Benutzung durch Vertreter gewerblicher Einrichtungen ist zulässig, wenn das Gewerbe an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen ist und die Abfallherkunft nachgewiesen wird; die angelieferten Mengen dürfen das haushaltsübliche Maß nicht überschreiten.
- (4) Im Übrigen ist die Überlassung der in § 12 Abs. 2 aufgeführten Abfälle in der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen geregelt.
- (5) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, gilt die Abfallsatzung des Landkreises.
- (6) Ist aus persönlichen Gründen (z.B. Gebrechlichkeit, andauernde Krankheit) eine Anlieferung nach dem Bringsystem nicht möglich, so kann die Gemeinde auf Antrag anderweitige Regelungen zulassen.

## **§ 14 Holsystem**

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§15-17 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen:
  - a) Restmüll (in Restmülltonnen oder gemeindlichen Abfallsäcken);
  - b) Bioabfälle  
und zusätzlich zum Bringsystem nach § 12:
  - c) Druckerzeugnisse (im Rahmen der Papierbündelsammlung);
  - d) Sperrige Gegenstände (inkl. Metalle, Holz, Elektronikschrott);
  - e) Kühl- und Gefriergeräte.

## **§ 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

- (1) Die in § 14 Abs. 2 aufgeführten Abfälle sind getrennt voneinander und, soweit Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen, in den jeweils hierfür bestimmten und zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die hierfür zugelassenen Behältnisse und solche, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.
- (2) a) Restmüll ist in folgenden grauen/schwarzen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen:
  1. Abfallnormtonnen mit 60 l Füllvolumen
  2. Abfallnormtonnen mit 110 l Füllvolumen
  3. Abfallnormtonnen mit 120 l Füllvolumen
  4. Abfallnormtonnen mit 240 l Füllvolumen
  5. Abfallnormtonnen mit 1.100 l Füllvolumen
  6. Restmüllsäcke der Gemeinde Planegg mit 70 l Füllvolumenb) Fällt vorübergehend soviel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht untergebracht werden kann, so ist er in zugelassene Abfallsäcke nach Buchstabe a) Nr. 6 zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Säcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind. Fällt im Jahresdurchschnitt häufiger als einmal im Monat mehr Müll an als das zugelassene Restmüllbehältnis fasst, hat der Benutzer ab dem folgenden Berechnungszeitraum ein größeres Behältervolumen vorzuhalten.
- (3) Bioabfälle im Sinne von § 1 Abs. 4 sind in den dafür bestimmten braunen Bioabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Folgende Biotonnen sind zugelassen:
  1. Abfallnormtonnen mit 80 l Füllvolumen
  2. Abfallnormtonnen mit 120 l Füllvolumen
  3. Abfallnormtonnen mit 240 l Füllvolumen
- (4) Druckerzeugnisse (Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge und Prospekte) werden an den von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten bekannt gegebenen Tagen abgeholt, sofern sie von der Straße aus sichtbar zur Abholung bereitgestellt werden.
- (5) Sperrige Gegenstände

- a) Sperrige Gegenstände werden zweimal pro Jahr von der Gemeinde bzw. dem beauftragten Unternehmen abgeholt. Die Abfallbesitzer melden die Abholung unter Angabe von Art und Menge bei der Gemeinde bzw. dem beauftragten Unternehmen an. Der Abholtermin wird rechtzeitig bekannt gegeben.
  - b) Die sperrigen Gegenstände sind am Abholtag rechtzeitig auf oder an der Grundstücksgrenze, welche von dem entsprechenden Fahrzeug angefahren werden kann, bereitzustellen; Fußgänger und Fahrzeuge dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.
  - c) Von der Abholung ausgeschlossen sind Gegenstände, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden oder die technischen Einrichtungen am Sammelfahrzeug beschädigen können.
  - d) Die Menge ist pro Anschlussberechtigten und Abholtermin auf 2 m<sup>3</sup> begrenzt.
  - e) Sperrige Gegenstände können von den Anschlusspflichtigen und anschlussberechtigten Abfallbesitzern auch selbst oder durch Beauftragte gemäß den dafür geltenden Bestimmungen zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungsanlagen oder der entsprechenden gemeindlichen Sammelstelle gebracht werden; § 12 Abs. 2 Buchstaben d), e), f), h), i) gelten entsprechend.
- (6) Kühl- und Gefriergeräte werden im Rahmen der Abholung sperriger Gegenstände erfasst.
- (7) Die im Rahmen der Abfuhr von Restmüll, Bioabfall, Druckerzeugnissen, sperrigen Gegenständen sowie Kühl- und Gefriergeräten nicht abgeholt Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 sind von diesen zurückzunehmen.

## § 16

### **Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

#### (1) Restmüllbehältnisse:

- a) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden. Jede gemeldete Restmülltonne wird von der Gemeinde mit einer Dauermarke versehen. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 15 Abs. 2 Buchstabe a) vorhanden sein. Buchstabe b) bleibt hiervon unberührt. Für Privathaushalte muss eine Restmüllkapazität von mindestens 7,5 l pro Woche für jede Person, die überwiegend in diesem Haushalt lebt, bereitgestellt werden. Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllkapazität mit 4 l pro Beschäftigten pro Woche festgelegt. Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge bestimmt.
- b) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse zugelassen werden; hierfür ist eine schriftliche Erklärung der Anschlusspflichtigen gegenüber der Gemeinde abzugeben unter Angabe des Anschlusspflichtigen, der sich zur Zahlung der Abfallgebühren verpflichtet.
- c) Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Buchstabe a) Satz 1

festlegen, insbesondere, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

- d) Die Anschlusspflichtigen haben die Restmüllbehältnisse selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßen Zustand zu halten; sie müssen, soweit sie neu beschafft und angemeldet werden sollen, den Forderungen der EG-Richtlinie 90/269 und der DIN EN 840-1 entsprechen. Für Verluste oder Beschädigungen der Restmüllbehältnisse haftet die Gemeinde nicht. Das Abfuhrunternehmen haftet für Beschädigungen oder Verluste der Mülltonnen nur, wenn das Bedienungspersonal ein Verschulden trifft.
- (2) Bioabfallbehältnisse:
- a) Die Gemeinde stellt in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Restmüllbehälter die entsprechend benötigten Biotonnen bereit.
- b) Benachbarte Grundstücke können eine Biotonne gemeinsam nutzen.
- c) Im Falle einer fachgerechten Eigenkompostierung sämtlicher organischer Abfälle wird auf Antrag der Anschlusspflichtigen oder der sonstig Berechtigten eines anschlusspflichtigen Grundstücks die Biotonne nicht bereitgestellt.
- (3) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in den Abfallbehältnissen nicht verpresst oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie Abfälle, die die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können oder das Abfuhrpersonal gefährden, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (4) Als Standort für die Abfallbehältnisse ist ein für das Abfuhrpersonal leicht zugänglicher Platz, nach Möglichkeit am Grundstückseingang und direkt an der für die Abfuhrfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche festzulegen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Der Weg zu den Standplätzen muss für die Sammelfahrzeuge (Schwerlastverkehr) geeignet und jederzeit befahrbar sein. Bei Verwendung von Müllgroßbehältern (1.100l) muss der Transport der Behälter auf kurzem, befestigtem und stufenlosem Weg zur Fahrbahn möglich sein. Bei Neubauten sollen die Mülltonnenräume nach Möglichkeit an der Grundstücksgrenze gegen die öffentliche Straße errichtet werden. Der Zugang zu den Abfallbehältnissen ist sauber und frei zu halten, von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (5) Sofern Behältnisse nicht rechtzeitig am Abfuhrtag (ab 6 Uhr) und ordnungsgemäß zur Leerung bereitgestellt werden oder sofern die Anforderungen zur Trennpflicht gemäß § 11 und die Bestimmungen nach § 16 (3) nicht erfüllt werden und Restmülltonnen nicht mit einer Dauermarke versehen sind, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, sie zu entleeren. Die im Rahmen des Holsystems nicht abgeholt Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.
- (6) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten leicht zugänglich sind.

## § 17

### Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und Restmüllabfuhr

- (1) Restmüll
  - a) Restmüll wird 14tägig abgeholt.
  - b) Haushalte, in denen überwiegend maximal zwei Personen eine Restmülltonne nutzen, können eine vierwöchentliche Leerung beantragen.
  - c) Aufgrund von Platzproblemen oder hygienischen Problemen kann eine wöchentliche Restmüllabfuhr beantragt werden.
- (2) Bioabfälle werden wöchentlich abgeholt.
- (3) Die Termine für die Abholung von Rest- und Biomüll werden von der Gemeinde bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung i.d.R. am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.
- (4) Druckerzeugnisse werden wöchentlich abgeholt; fällt der von der Gemeinde fest gelegte Abfuhrtag auf einen Feiertag, so fällt die Abholung in dieser Woche aus.
- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen.

## III. Schlussbestimmungen

### § 18

#### Bekanntmachungen

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

### § 19

#### Gebühren, Recht des Landkreises

- (1) Die Gemeinde Planegg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer eigenen Gebührensatzung.
- (2) Die Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München.

### § 20

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- Euro belegt werden, wer
  - a) Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der kommunalen Abfallentsorgung übergibt;

- b) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang gemäß § 7 zuwiderhandelt;
  - c) den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 8 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt, oder entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten von Grundstücken verwehrt;
  - d) die Vorschriften zur Trennpflicht gemäß § 11 missachtet;
  - e) gegen die Vorschriften gemäß den §§ 12 bis 16 über die Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
  - f) nicht abgeholte Abfälle entgegen § 15 Abs. 8 nicht zurücknimmt;
  - g) gegen die Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse oder die Beschaffung, Bereithaltung, Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen gemäß § 16 verstößt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 61 KrW-/AbfG und Art. 33 BayAbfG bleiben unberührt.

## **§ 21**

### **Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Planegg vom 14. August 1997 und die erste Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 01.07.1999 außer Kraft.

Planegg, den 11.08.2003  
GEMEINDE PLANECC

Dieter Friedmann  
1. Bürgermeister